

Antrag

**der Abgeordneten Katja Suding, Jennyfer Dutschke, Jens Meyer,
Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein, Michael Kruse (FDP) und Fraktion**

Betr.: Reform der Grundsteuer – Teures Bürokratiemonster verhindern, Metropolregionen nicht zusätzlich belasten

Nach einem entsprechenden Urteil des Bundesfinanzhofs, jedoch im „vorausseilenden Gehorsam“ gegenüber noch anhängiger Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, hatten die rot-grünen beziehungsweise schwarz-grünen Landesregierungen von Niedersachsen und Hessen dem Bundesrat eine Gesetzesinitiative zur Reform der Grundsteuer vorgelegt. Dieser hat den Reformvorschlag schließlich Anfang November 2016 beschlossen. Hierzu sollen das Grundgesetz und das Bewertungsgesetz entsprechend angepasst werden. Kurz vor Weihnachten 2016 wurde der Reformvorschlag inklusive einer eher zurückhaltenden Stellungnahme der Bundesregierung dem Bundestag zugeleitet.¹

Die Freie und Hansestadt Hamburg sowie der Freistaat Bayern haben diesem Reformentwurf als einzige Länder im Bundesrat nicht zugestimmt.² Insbesondere Finanzsenator Tschentscher äußerte sich auch in der Fachliteratur kritisch zu dem Reformvorschlag aus Hessen und Niedersachsen.³ Denn dieser droht die Mieterinnen und Mieter, Haus- beziehungsweise Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer sowie Händler und Unternehmen insbesondere in Deutschlands Metropolregionen dramatisch zusätzlich zu belasten. Eine in Hamburg durchgeführte Stichprobe ergab, dass das neue Modell die hiesige Grundsteuer im Durchschnitt verzehnfachen würde; die Spannweite der jeweiligen Einzelfälle reicht dabei von einer Verdreifachung bis zum nahezu Fünfzigfachen der bisherigen Belastung. Im Falle einer gegenläufigen entsprechenden Absenkung von Steuermesszahlen und Hebesätzen und damit einer steuerlichen Aufkommensneutralität würden über den Wirkungsmechanismus des Länderfinanzausgleichs insbesondere die Stadtstaaten benachteiligt; innerhalb von Flächenländern über den kommunalen Finanzausgleich gegebenenfalls auch die großen Metropolen.

Unbenommen dieser Nachteile für die Metropolregionen führt das von den Ländern Niedersachsen und Hessen vorgeschlagene Neubewertungsverfahren der Immobilien zu einer massiven Überlastung der Finanzverwaltung in den kommenden Jahren. So gab die hessische Landesregierung kürzlich an, dass hierfür allein in Hessen mit einem Bedarf von 300 zusätzlichen Vollzeitäquivalenten zu rechnen sei.⁴ Es ist zudem eine Klagewelle gegen die Neubewertungen zu erwarten, die die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit über Jahre hinweg lahmlegen wird. Darüber hinaus setzt der vorliegende Reformvorschlag falsche Anreize, da Investitionen, die den Wert eines Gebäudes steigern (zum Beispiel nachträglicher Ausbau von Dachgeschossen oder

¹ Vergleiche BT.-Drs. 18/10751 und 18/10753.

² Vergleiche Protokoll 21/25 des Haushaltsausschusses, S. 10

³ Vergleiche Peter Tschentscher, „Reformmodell der Finanzministerkonferenz führt zu extremen Grundsteuerbewertungen und übermäßigen Belastungen in Metropolregionen“, ifo Schnelldienst 69 (18), 2016, Seiten 23 – 26.

⁴ Vergleiche Drs. 19/4299 des Hessischen Landtags.

energetische Sanierungen) eine merkliche Erhöhung der Grundsteuer zur Folge hätten.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

- I. Die Hamburgische Bürgerschaft lehnt die nunmehr dem Bundestag vorliegende Gesetzesinitiative Hessens und Niedersachsens zur Reform der Grundsteuer als unverhältnismäßige Belastung der Metropolregionen, ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, Unternehmen und Finanzverwaltungen ab.
- II. **Der Senat wird aufgefordert,**
 1. einen alternativen, unbürokratischen Grundsteuerreformvorschlag zu erarbeiten, der – nötigenfalls unter Einbeziehung einer Reform der Finanzausgleichsgesetzgebung – die Interessen der Metropolregionen sowie insbesondere der Freien und Hansestadt Hamburg wahrt und sich hierbei an folgenden Eckdaten orientiert:
 - a. Steuerbemessungsgrundlage sind lediglich Bodenfläche und Nutzungsart.
 - b. Die Bodenfläche wird mit 80 Prozent des Bodenrichtwerts bewertet.
 - c. Je nach Nutzungsart (Wohnen, Gewerbe, Land/Forstwirtschaft) wird die Fläche mit einem vom Bundesland bestimmten, zusätzlichen Faktor pro Quadratmeter bewertet.
 - d. Aus der Summe von Ziffern b. und c. multipliziert mit der bundeseinheitlichen Steuermesszahl ergibt sich der Steuermessbetrag.
 - e. Zum Steuermessbetrag bestimmt jede Kommune in eigener Verantwortung ihren Hebesatz.
 - f. Analog zur Gewerbesteuer wird ein Mindesthebesatz vom Bundesgesetzgeber vorgegeben.
 2. im Falle der in der Sache unveränderten Verabschiedung der derzeit vorliegenden Grundsteuerreforminitiative durch den Bundestag darauf hinzuwirken, dass der Bundesrat im weiteren Gesetzgebungsverfahren fristgerecht den Vermittlungsausschuss anruft,
 3. spätestens im Rahmen dieses Vermittlungsverfahrens den gemäß Petikum II.1. erarbeiteten Alternativvorschlag einzubringen,
 4. der Bürgerschaft kontinuierlich über den Sachstand und den Ausgang der Verhandlungen sowie die entsprechenden Folgen für die Freie und Hansestadt Hamburg zu berichten.